

Gültig ab: 01.08.2024

Inhaltsverzeichnis

I) Bedingungen für das Investmentdepot	2
1. Depotvertrag	2
2. Transaktionen (Kauf/Verkauf)	2
3. Ausführung und Erfüllung von Aufträgen	3
4. Mitteilungen zum Depot/(Online-)Depotauszüge	5
5. Verlustübertrag/Verlustbescheinigung	5
6. Spar-/Entnahmeplan	5
7. Ausschüttungen	5
8. Vorabpauschale	5
9. Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung	5
10. Hinweise zu Offenen Immobilienfonds	6
II) Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz	7
1. Vertragsart	7
2. Gesetzliche Sperrfrist	7
3. Zahlungen	7
4. Verkäufe	7
5. Arbeitnehmer-Sparzulage	7
6. Fondsverschmelzung/Fondsliquidation	7
7. Mitteilungen bei einem VL-Vertrag	7
III) Sonderbedingungen für das finvesto Depot	8
1. Regelungen für den Überlaufplan mit einem oder mehreren Zielfonds	8
2. Regelungen für den Kombiplan	8

I) Bedingungen für das Investmentdepot

Die nachfolgenden Bedingungen für ein Investmentdepot bei der FNZ Bank (nachfolgend „Depotbedingungen“ genannt) gelten für Kunden (m/w/d), welche ein oder mehrere Investmentdepots bei der FNZ Bank führen.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank, die Bedingungen für das Online-Banking sowie weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen und das Preis- und Leistungsverzeichnis in der mit dem Kunden jeweils aktuell gültigen vereinbarten Fassung.

Im Falle von Abweichungen und Widersprüchen zwischen diesen Bedingungen und den Regelungen für die Geschäftsbeziehung mit der FNZ Bank SE sowie weiteren mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen, gelten vorrangig diese Bedingungen.

1. Depotvertrag

1.1 Depoteröffnung

Ein Depotvertrag kommt erst mit Annahme des Antrags des Kunden auf Depoteröffnung durch die FNZ Bank zustande. Gegenstand dieser Geschäftsbeziehung ist die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (z. B. Fondsanteilen) für den Depotinhaber (nachfolgend auch „Kunde“ genannt) in Form der Verwahrung und Verwaltung von Fondsanteilen für andere, die nach den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) oder von ausländischen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaften (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaften“ genannt) ausgegeben worden sind, sowie die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung und sonstige mit den genannten Geschäften unmittelbar verbundene Nebentätigkeiten. Eine Änderung/Umschreibung von einem Kunden auf eine andere Person ist im Depot nicht möglich.

1.2 Fondsspektrum

Bei der FNZ Bank können in den Investmentdepots nur Fonds verwahrt werden, welche im Fondsspektrum der FNZ Bank enthalten sind. Dies sind inländische und/oder ausländische Fonds, welche in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind. Weitere Ausführungen zum Fondsspektrum können im jeweils zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis bei der FNZ Bank SE (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) enthalten sein. Der FNZ Bank bleibt es vorbehalten, die Verwahrung oder Beschaffung von Fondsanteilen bestimmter Fonds (z. B. Verdacht auf Market-Timing/Late-Trading/Front-Running) oder bestimmter Verwaltungsgesellschaften abzulehnen.

2. Transaktionen (Kauf/Verkauf)

Vor der Ausführung von Transaktionen ist die FNZ Bank berechtigt, die Verfügungsberechtigung des Kunden festzustellen.

Die FNZ Bank nimmt Aufträge zum Kauf/Verkauf von Fondsanteilen nur entgegen, sofern die Fondsanteile des betreffenden Fonds von der FNZ Bank in ihrem Fondsspektrum unter www.fnz.de angeboten werden und keine sonstigen Verfügungsbeschränkungen (z. B. aufgrund von Verpfändungen, Sperrfristen) entgegenstehen. Die FNZ Bank hat das Recht, bei Aufträgen per Telefax eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Kunden bzw. des Bevollmächtigten im Original mit eigenhändiger Unterschrift bzw. den im Original unterschriebenen Auftrag zu verlangen und ggf. einen Verkaufserlös erst mit Eingang der schriftlichen Bestätigung/des Originalauftrags zu überweisen. Wird ein Auftrag nicht ausgeführt, so wird die FNZ Bank den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

Die externe Bankverbindung muss grundsätzlich bei einem inländischen und/oder ausländischen Kreditinstitut geführt werden, welches innerhalb des Gebietes des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA) (die derzeitigen Mitgliedsstaaten und Gebiete des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums sind im Anhang der Bedingungen für den Zahlungsverkehr angegeben) liegt und seine Abwicklungsprozesse nach den einheitlichen SEPA-Regulativen durchführt. SEPA-Lastschriften können nur von SEPA-Bankverbindungen in Ländern eingezogen werden, in denen alle Banken das CORE-Lastschriftverfahren akzeptieren.

2.1 Kaufaufträge

Kaufaufträge können gegenüber der FNZ Bank entweder per Überweisung auf das Treuhandkonto der FNZ Bank oder mittels Lastschriftinzug zugunsten der FNZ Bank zulasten der angegebenen externen Bankverbindung oder, sofern der Kunde ein Konto flex bei der FNZ Bank führt, mittels Einzug vom Konto flex erteilt werden. Die Aufträge können nur online im Online-Banking und/oder schriftlich ggf. gegen ein Entgelt, gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis erteilt werden.

2.1.1 Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis

Der Zeitpunkt für die Auftragsbearbeitung, die Art und der Zeitpunkt der Ausführung sowie die Ermittlung des Anteilspreises (Abrechnungspreises) sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannt. Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis/Marktpreis liegen somit nicht im Einflussbereich der FNZ Bank. Die Abrechnung der Fonds-

anteile bei Kaufaufträgen erfolgt gemäß der im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Abrechnungsmodalitäten.

Als Eingangstag für die Einzahlung per Überweisung auf das Treuhandkonto der FNZ Bank zählt der Tag, an dem die Gutschriftsanzeige auf dem Treuhandkonto der FNZ Bank (in Form des Kontoauszugs) unter Angabe der vollständigen Daten des Kunden bei der FNZ Bank eingeht. Sofern der Eingangstag kein Bankarbeitstag der FNZ Bank ist, zählt der darauf folgende bzw. nächste Bankarbeitstag der FNZ Bank als Eingangstag. Bei Einzahlungen per Überweisung auf das Treuhandkonto der FNZ Bank, die für einen Fonds erfolgen, der zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs bereits geschlossen ist, wird der eingezahlte Betrag an den Auftraggeber zurücküberwiesen.

Bei Kaufaufträgen per Lastschriftinzug hat die FNZ Bank das Recht, bei der Bank des Zahlungspflichtigen eine Deckungsanfrage durchzuführen. Durch die Anfrage bei der Bank des Zahlungspflichtigen kann es bei der Ausführung des Auftrags zu Verzögerungen bzw. einer Nichtausführung des Kaufauftrags bei der FNZ Bank kommen.

Die FNZ Bank behält sich das Recht vor, bei Käufen per Lastschriftinzug, bei denen keine externe Bankverbindung auf dem Kaufauftrag angegeben ist bzw. kein Konto flex vorhanden ist bzw. kein Guthaben/dispositiver Saldo auf dem Konto flex vorhanden ist, oder der im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ggf. genannte Mindestanlagebetrag unterschritten wird, den Kaufauftrag nicht durchzuführen.

2.1.2 Notwendige Angaben

Kaufaufträge zugunsten eines Depots müssen unter Angabe des Namens des Depotinhabers sowie des Fonds, der Depotnummer, der WKN, der ISIN oder der Depotpositionsnummer des betreffenden Fonds und des Betrages/der Fondsanteile mit Kundenunterschrift (bei schriftlich erteilten bzw. Faxaufträgen) erfolgen. Einzahlungen des Kunden per Überweisung auf das Treuhandkonto der FNZ Bank zugunsten eines Depots müssen in Euro unter Angabe entweder der Depotpositionsnummer oder der Depotnummer und WKN bzw. ISIN des gewünschten Fonds sowie unter Angabe des Namens des Depotinhabers erfolgen.

Bei Angabe einer Depotpositionsnummer und zusätzlich einer ISIN oder WKN ist/ sind ISIN und/oder WKN für den Fondskauf entscheidend. Maßgeblich für die Verbuchung sind entweder der Name des Depotinhabers, die angegebene Depotpositionsnummer des betreffenden Fonds (für Folgezahlungen) oder die Depotnummer und die ISIN oder die Depotnummer und die WKN.

2.1.3 Fehlen notwendiger Angaben

Sofern der Kunde die notwendigen Angaben nicht oder nur teilweise macht, kann der Auftrag von der FNZ Bank nicht ausgeführt werden. Als Eingangstag für die Verbuchung der Einzahlung gilt dann der Bankarbeitstag der FNZ Bank, an dem die vollständigen Angaben eingehen. Wenn in diesem Zusammenhang eine Depoteröffnung erfolgt, gilt der erste Bankarbeitstag der FNZ Bank nach der Depoteröffnung als Eingangstag für die Gutschriftsanzeige für den Kauf in das Depot.

2.1.4 Umrechnung Einzahlungsbeträge in Fondsanteile

Einzahlungsbeträge werden in Fondsanteile des/der gewünschten Fonds – bzw. in entsprechende Bruchteile bis zu sechs Stellen hinter dem Komma – umgerechnet.

2.1.5 Eigentum/bedingter Lieferungsanspruch

Die erworbenen Fondsanteile sind – soweit gesetzlich zulässig – Eigentum des Kunden. Hinsichtlich gutgeschriebener Anteilbruchteile steht dem Kunden ein aufschiebend bedingter Lieferungsanspruch zu. Die aufschiebende Bedingung besteht in der weiteren Einzahlung, bis der Wert eines vollen Fondsanteils erreicht ist. Der Lieferungsanspruch wird von der FNZ Bank durch Gutschrift auf das Depot erfüllt.

2.2 Verkaufsaufträge

Verkäufe kann der Kunde jederzeit verlangen. Die FNZ Bank ist zur Ausführung von Verkaufsaufträgen nur insoweit verpflichtet, als der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreicht. Bei einem Depot mit gesperrten Fondsanteilen kann der Kunde ausschließlich über die freien Fondsanteile verfügen.

Sofern der Kunde ein Konto flex bei der FNZ Bank führt, werden grundsätzlich sämtliche Erlöse aus den Fondsverkäufen dem Konto flex gutgeschrieben, es sei denn, der Kunde hat einen gegenteiligen Auftrag erteilt. Die Preise und Entgelte für die Auftragserteilung sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt.

2.2.1 Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis

Der Zeitpunkt für die Auftragsbearbeitung, die Art und der Zeitpunkt der Ausführung sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannt. Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis/Marktpreis liegen nicht im Einflussbereich der FNZ Bank. Die Abrechnung der Fondsanteile bei Verkaufsaufträgen erfolgt gemäß der im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Abrechnungsmodalitäten.

Als Eingangstag des Kundenauftrags bei der FNZ Bank zählt der Tag, an dem der vollständige, schriftliche (per Brief oder Telefax) und ordnungsgemäß unterzeichnete Verkaufsauftrag des Kunden bei der FNZ Bank eingeht, sofern kein anderer Orderweg vereinbart ist (z. B. online im Online-Banking). Sofern der Eingangstag

des Kundenauftrags kein Bankarbeitstag der FNZ Bank ist, zählt der darauf folgende bzw. nächste Bankarbeitstag der FNZ Bank als Eingangstag.

2.2.2 Notwendige Angaben

Verkaufsaufträge müssen zulasten eines Depots unter Angabe des Namens des Depotinhabers sowie der Depotpositionsnummer des betreffenden Fonds oder der ISIN bzw. der WKN des Fonds und des Betrages/der Fondsanteile mit Kundenunterschrift (bei schriftlich erteilten bzw. Faxaufträgen) erfolgen. Bei Verkaufsaufträgen, bei denen die Auszahlung des Verkaufserlöses auf eine andere als die bei der FNZ Bank angegebene externe Bankverbindung bzw. bei Bestehen eines Konto flex nicht auf dieses erfolgen soll, ist die Angabe der entsprechenden Bankverbindung erforderlich.

2.2.3 Fehlen notwendiger Angaben

Sofern der Kunde die notwendigen Angaben nicht oder nur teilweise angibt, kann der Auftrag nicht ausgeführt werden.

Bei Verkäufen, bei denen auf dem Verkaufsauftrag keine Bankverbindung angegeben ist, hat die FNZ Bank das Recht, den Verkaufserlös auf ein ggf. bestehendes Konto flex gutzuschreiben. Besteht kein Konto flex und ist keine externe Bankverbindung bei der FNZ Bank angegeben, wird der Auftrag zurückgewiesen.

2.3 Limitaufträge und Stop-buy-Aufträge

Limitkaufaufträge und Stop-buy-Aufträge werden beim Erreichen bzw. beim Überschreiten des Kurslimits am nächsten Bankarbeitstag der FNZ Bank – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweiligen Verwaltungsgesellschaften und/oder an den Market-Maker weitergeleitet. Limitverkaufsaufträge und Stop-loss-Aufträge werden beim Erreichen bzw. Unterschreiten des Kurslimits am nächsten Bankarbeitstag der FNZ Bank – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweiligen Verwaltungsgesellschaften und/oder an den Market-Maker weitergeleitet. Bei prozentualen Anteils-Angaben wird der Bestand zum Ausführungszeitpunkt herangezogen.

Liegen die Fondspreise erst nach Buchungsschluss bei der FNZ Bank vor, erfolgt die Weiterleitung – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweiligen Verwaltungsgesellschaften und/oder an den Market-Maker erst an dem auf den nächsten Bankarbeitstag folgenden Bankarbeitstag. Art und Zeitpunkt der Ausführung sowie die Abrechnung gegenüber dem Kunden richten sich nach den Bedingungen der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, des Clearers und/oder eines Zwischenkommissionärs und/oder des Market-Makers.

Für Limitkaufaufträge und Stop-buy-Aufträge für Fonds (ausgenommen ETFs) ist der Anteilpreis (d. h. Anteilwert ggf. zzgl. Vertriebsprovision) des jeweiligen Fonds von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft maßgeblich. Bei ETFs erfolgt die Abrechnung zum Marktpreis (Kaufkurs des Market-Makers ggf. zzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts). Für den Limitverkauf bzw. Stop-loss-Aufträge für Fonds (ausgenommen ETFs) ist der Anteilpreis (d. h. Anteilwert abzgl. evtl. Rücknahme-provision) des jeweiligen Fonds der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft maßgeblich. Bei ETFs erfolgt die Abrechnung zum Marktpreis (Verkaufskurs des Market-Makers ggf. abzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts).

Bei Fondsumschichtungen sind Limit-, Stop-loss- oder Stop-buy-Aufträge nur für den abgebenden (d. h. zu verkaufenden) Fonds möglich. Die Angabe des Limits in den Limitkauf-/Limitverkaufsaufträgen sowie des Betrags in den Stop-buy-/Stop-loss-Aufträgen muss grundsätzlich in der Währung des jeweiligen Fonds erfolgen. Diese ist in den Verkaufsprospekten des jeweiligen Fonds enthalten und kann bei der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

2.4 Festsetzung des Preisermittlungstags

Es können abweichende Bestimmungen über die Festsetzung des Preisermittlungstags in den Verkaufsprospekten der jeweiligen Fonds enthalten sein. Weichen die Regelungen hinsichtlich der Cut-off-Zeit/des Forward Pricing des jeweiligen Fonds in den Verkaufsprospekten von der Cut-off-Zeit der FNZ Bank des jeweiligen Fonds ab, haben die Regelungen in dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis Vorrang.

2.5 Fondsumschichtungen

Eine Fondsumschichtung (d. h. der Verkauf und Kauf von Fondsanteilen) kann vom Kunden unabhängig von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft vorgenommen werden, wenn die betroffenen Fonds im Fondsspektrum der FNZ Bank enthalten sind. Liegt bei einem Fonds kein aktueller Anteilpreis/Marktpreis vor, werden beide Fonds zum Anteilpreis/Marktpreis des Tags abgerechnet, an dem für beide Fonds ein Anteilpreis/Marktpreis ermittelt wird.

2.6 Valutenregelungen

Verkäufe bzw. Fondsumschichtungen können im Depot des Kunden erst gebucht werden, wenn die entsprechenden vorher gekauften Fondsanteile valutarisch dem Depotbestand der FNZ Bank zugebucht wurden. Bei einem Kauf erfolgt der rechtliche Eigentumsübergang erst bei valutargerechter Buchung der Fondsanteile in das Depot des Kunden.

2.7 Abrechnung bei fehlenden steuerlichen Daten

Die Verbuchung von Transaktionen (Kauf, Verkauf, Fondsumschichtung) kann erst erfolgen, wenn der FNZ Bank neben dem Anteilpreis/Marktpreis auch alle steuerlich relevanten Daten zur Verfügung stehen.

2.8 Prüfung von Aufträgen

Sofern bei der FNZ Bank ein schriftlicher Auftrag nicht im Original mit eigenhändiger Unterschrift des Kunden eingereicht worden ist (z. B. Aufträge per Telefax), kann die FNZ Bank jederzeit die Vorlage des schriftlichen Originalauftrags verlangen.

Bei einer Verfügung ist die FNZ Bank nicht dafür verantwortlich und prüft auch nicht, dass die angegebene externe Bankverbindung auch auf den Kunden lautet. Dieses Risiko trägt der Kunde.

Die FNZ Bank behält sich zudem das Recht vor, bei Verfügungen, bei denen die im Auftrag angegebene externe Bankverbindung nicht auf einen der Depotinhaber lautet, die Auszahlung – abweichend vom Verfügungsauftrag – auf die bei der FNZ Bank zuletzt angegebene externe Bankverbindung eines Depotinhabers bzw. bei Bestehen eines Konto flex auf dieses vorzunehmen.

2.9 Maßgebliche Währung für die Geschäftsverbindung: Euro

Ein- und Auszahlungen des Kunden an die FNZ Bank und von der FNZ Bank an den Kunden erfolgen in der Währung Euro. In von Euro abweichender Währung getätigte Einzahlungen/Überweisungen des Kunden werden anhand des jeweils aktuell verwendeten Devisenmittelkurses gemäß den Regelungen unter dem Punkt „Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis in Euro umgerechnet und dann bearbeitet.

Bei Aufträgen über den Erwerb bzw. den Verkauf von Fondsanteilen eines Fonds, der in einer anderen Währung als Euro geführt wird, ist die FNZ Bank berechtigt, den hierfür vom Kunden zur Verfügung gestellten Euro-Betrag bzw. erlangten Fremdwährungsbetrag zum jeweils aktuell verwendeten Devisenmittelkurs gemäß den Regelungen unter dem Punkt „Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis umzurechnen.

Bei der Abrechnung gegenüber dem Kunden behält sich die FNZ Bank eine Marge ein.

2.10 Effektive Stücke

Die Ein- und Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

2.11 Auslieferungen/Externer Übertrag

Die Auslieferung von Fondsanteilen auf ein Depot bei einer anderen depotführenden Stelle ist nur in ganzen Fondsanteilen möglich. Bruchstücke werden verkauft und der Verkaufserlös wird dem Konto flex – sofern vorhanden – bei der FNZ Bank gutgeschrieben bzw. auf die angegebene externe Bankverbindung des Kunden überwiesen, es sei denn, der Kunde hat eine abweichende schriftliche Weisung erteilt. Ist keine externe Bankverbindung im Übertragungsauftrag angegeben und kein Konto flex vorhanden, behält sich die FNZ Bank das Recht vor, den Verkaufserlös auf die ihr zuletzt angegebene externe Bankverbindung des Kunden zu überweisen oder den Auftrag abzulehnen.

3. Ausführung und Erfüllung von Aufträgen

3.1 Ausführung als Kommissionsgeschäft

Die FNZ Bank führt Aufträge über den Kauf und/oder Verkauf von Fondsanteilen im In- und Ausland als Kommissionärin für den Kunden aus. Hierzu schließt die FNZ Bank im eigenen Namen für Rechnung des Kunden – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – mit der Verwaltungsgesellschaft (ausgenommen ETFs) ein Kauf-/Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuches ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

Kauf-/Verkaufsgeschäfte (Ausführungsgeschäfte) in Bezug auf ETFs werden von der FNZ Bank für Rechnung des Kunden mit dem Market-Maker (derzeit die Société Générale S.A. Zweigniederlassung Frankfurt am Main – im Folgenden Société Générale S.A.) außerbörslich zu Kauf- und Verkaufskursen und ggf. unter Berechnung eines ETF-Transaktionsentgelts gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis abgewickelt. Die FNZ Bank fasst börsentäglich die Summe der Kauf- und Verkaufsaufträge, die bis zur Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds bei der FNZ Bank vorliegen, zusammen (Blockorder). Die Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds kann bei der FNZ Bank erfragt bzw. über die Fondssuche unter www.fnz.de eingesehen werden. Im Anschluss daran übermittelt die FNZ Bank über ihren Zwischenkommissionär, der Société Générale S.A., jeweils einen Kauf- und Verkaufsauftrag, den diese als Market-Maker außerbörslich selbst erfüllt.

Die FNZ Bank nimmt im Depot keine Weisungen des Kunden bezüglich des Orderwegs entgegen. Weitere bzw. zusätzliche Orderwege als die oben beschriebenen werden bei der FNZ Bank im Depot nicht angeboten. Die FNZ Bank weist den Kunden darauf hin, dass eine Auftragsdurchführung über eine Wertpapierbörse oder andere einer Wertpapierbörse vergleichbare Handelsplätze im Einzelfall für ihn günstiger sein könnte. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen; daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der FNZ Bank.

3.2 Haftung der FNZ Bank bei Kommissionsgeschäften

Die FNZ Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die FNZ Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

3.3 Reines Ausführungsgeschäft gemäß § 63 Abs. 11 WpHG bei der Durchführung des Kundenauftrags hinsichtlich nicht-komplexer Fondsanteile

Die FNZ Bank führt die Kundenaufträge in nicht-komplexen Fondsanteilen ausschließlich auf Veranlassung des Kunden bzw. seines Bevollmächtigten im Wege des reinen Ausführungsgeschäfts aus. Die FNZ Bank weist den Kunden explizit darauf hin, dass bei der Durchführung des reinen Ausführungsgeschäfts auf Veranlassung des Kunden oder eines von ihm Bevollmächtigten, die FNZ Bank keine Angemessenheitsprüfung gemäß § 63 Abs. 10 WpHG vornimmt. Beim reinen Ausführungsgeschäft überprüft die FNZ Bank nicht, ob die vom Kunden getroffene Anlageentscheidung für ihn angemessen ist, d. h. es findet keine Überprüfung statt, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und die Risiken im Zusammenhang mit den nicht-komplexen Fondsanteilen angemessen verstehen und beurteilen kann.

Des Weiteren wird die FNZ Bank auch keine Geeignetheitsprüfung gemäß § 64 Abs. 3 WpHG vornehmen. Beim reinen Ausführungsgeschäft überprüft die FNZ Bank nicht, ob die vom Kunden getroffene Anlageentscheidung seinen Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten, seinen finanziellen Verhältnissen einschließlich der Fähigkeit Verluste zu tragen und seinen Anlagezielen einschließlich seiner Risikotoleranz entspricht.

Die FNZ Bank geht davon aus, dass der Kunde – soweit erforderlich – rechtzeitig vor seiner Anlageentscheidung eine Beratung oder eine Anlagevermittlung durch seinen ggf. vorhandenen Vermittler in Anspruch genommen hat und hinreichend durch seinen ggf. vorhandenen Vermittler gemäß den gesetzlichen Vorschriften anlage- und anlegergerecht aufgeklärt, informiert und ggf. beraten wurde (u. a. auch hinsichtlich der Fonds-Zielmärkte, der Kostenbestandteile und der Zuwendungen).

3.4 Beratungsfreies Geschäft gemäß § 63 Abs. 10 WpHG bei der Durchführung des Kundenauftrags hinsichtlich komplexer Fondsanteile

Die FNZ Bank führt Kundenaufträge in komplexen Fondsanteilen ausschließlich im beratungsfreien Geschäft aus. Für die Auftragsdurchführung ist eine Angemessenheitsprüfung gemäß § 63 Abs. 10 WpHG gesetzlich erforderlich.

Die FNZ Bank wird bei der Beurteilung der Angemessenheit die vom Kunden bzw. seinem Bevollmächtigten angegebenen Kenntnisse und Erfahrungen in Geschäften mit komplexen Fonds mit der vom Kunden bzw. dem Bevollmächtigten beauftragten Kundenorder abgleichen.

Entspricht die vom Kunden bzw. dem Bevollmächtigten getroffene Anlageentscheidung für komplexe Fondsanteile nicht dessen Kenntnissen und Erfahrungen mit diesem komplexen Fonds, wird die FNZ Bank den Kunden bzw. seinen Bevollmächtigten auf die „Nicht“-Angemessenheit hinweisen. Dies kann in standardisierter Form erfolgen.

Die FNZ Bank geht davon aus, dass der Kunde bzw. sein Bevollmächtigter über hinreichende Kenntnisse und Erfahrungen in komplexen Fonds verfügen, wenn das vom Kunden bzw. seinem Bevollmächtigten unterzeichnete Formular „Zulassung zu Transaktionen mit komplexen Fonds“ der FNZ Bank vorliegt. Für den Fall, dass der FNZ Bank kein vom Kunden bzw. seinem Bevollmächtigten unterzeichnetes Formular „Zulassung zu Transaktionen mit komplexen Fonds“ vorliegt, kann die FNZ Bank keine Beurteilung der Anlageentscheidung des Kunden hinsichtlich der Angemessenheit aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrungen vornehmen. Die FNZ Bank wird in diesem Fall den Auftrag zum Erwerb von Fondsanteilen an einem komplexen Fonds nicht durchführen.

Die FNZ Bank weist den Kunden explizit darauf hin, dass sie bei der Durchführung des beratungsfreien Geschäfts keine Geeignetheitsprüfung gemäß § 64 Abs. 3 WpHG vornimmt, d. h. die FNZ Bank prüft nicht, ob die vom Kunden getroffene Anlageentscheidung seinen finanziellen Verhältnissen einschließlich der Fähigkeit, Verluste zu tragen und seinen Anlagezielen einschließlich seiner Risikotoleranz entspricht.

Die FNZ Bank geht davon aus, dass der Kunde – soweit erforderlich – rechtzeitig vor seiner Anlageentscheidung eine Beratung oder eine Anlagevermittlung durch seinen ggf. vorhandenen Vermittler in Anspruch genommen hat und hinreichend durch seinen ggf. vorhandenen Vermittler gemäß den gesetzlichen Vorschriften anlage- und anlegergerecht aufgeklärt, informiert und ggf. beraten wurde (u. a. auch hinsichtlich der Fonds-Zielmärkte, der Kostenbestandteile und der Zuwendungen).

3.5 Ausschluss der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung durch die FNZ Bank

Die FNZ Bank weist den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass sie im Rahmen der Geschäftsbeziehung bzgl. des Investmentdepots keine Anlageberatung und/oder keine Vermögensverwaltung erbringt. Die FNZ Bank haftet nicht für die getroffene Anlageentscheidung des Kunden bzw. seines Bevollmächtigten und/oder die Anlagevermittlung und/oder die Anlageempfehlung des ggf. vorhandenen Vermittlers und/oder die Anlageentscheidung des Vermögensverwalters des Kunden. Die FNZ Bank haftet auch nicht für die Verletzung von Informations-

Aufklärungs- und/oder ggf. bestehenden Beratungspflichten des ggf. vorhandenen Vermittlers des Kunden. Sofern die FNZ Bank dem Kunden über die gesetzlichen Aufklärungspflichten hinausgehende Informationen (Marktkommentare, Charts, Analysen Dritter usw.) zur Verfügung stellt, stellt dies keine Anlageberatung dar, sondern dies soll dem Kunden lediglich die selbstständige Anlageentscheidung erleichtern.

3.6 Preise/Abrechnungsmodalitäten für Transaktionen (Kauf/Fondsumschichtung/Verkauf)

Es gelten für den Kauf, die Fondsumschichtung und den Verkauf von Fondsanteilen die im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Preise und Abrechnungsmodalitäten.

3.7 Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die FNZ Bank dem Kunden, sofern die Fondsanteile zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift).

3.8 Anschaffung im Ausland

3.8.1 Anschaffungsvereinbarung

Die FNZ Bank schafft Fondsanteile im Ausland an, wenn sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Fondsanteilen im Ausland ausführt.

3.8.2 Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die FNZ Bank kann die im Ausland angeschafften Fondsanteile im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking Luxembourg S.A.) beauftragen. Die Verwahrung der Fondsanteile unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3.8.3 Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die FNZ Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Fondsanteilen oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Fondsanteile befinden (Lagerland).

3.8.4 Deckungsbestand

Die FNZ Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die FNZ Bank verwahrten Fondsanteile derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der FNZ Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

3.8.5 Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 3.8.4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die FNZ Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

3.9 Kumulierung von Kundenaufträgen

Kauf-/Verkaufs-/Fondsumschichtungsbeauftragte können pro Fonds/ETF zu einer kumulierten Fondssorder zusammengefasst, im Falle von Fonds gegeneinander genettet werden (Netting), und von der FNZ Bank an die Verwaltungsgesellschaft bzw. an einen Zwischenkommissionär und/oder Market-Maker weitergeleitet werden. Die FNZ Bank weist darauf hin, dass eine Zusammenlegung für einen einzelnen Auftrag nachteilig sein kann. Die FNZ Bank wird Kundenaufträge nur dann zusammenlegen, wenn eine Benachteiligung einzelner Kunden unwahrscheinlich ist.

3.10 Zuteilung bzw. Löschung der Kundenaufträge

Sofern besondere Umstände eintreten, die es der FNZ Bank als Kommissionärin unmöglich machen, Ausführungsgeschäfte wie Kauf-/Verkaufs-/Fondsumschichtungsbeauftragte von Fondsanteilen auszuführen, z. B. weil für einzelne Fonds keine weiteren Fondsanteile ausgegeben werden oder die Ausgabe weiterer Fondsanteile durch die Verwaltungsgesellschaft/Market-Maker limitiert oder abgelehnt wurde, sind anteilmäßige/rationierte Zuteilungen (Teilausführungen) oder die Löschung der Aufträge möglich. Nach Teilausführungen oder Löschung der Aufträge wird der Ausführungsauftrag geschlossen. Die FNZ Bank wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

3.11 Zurverfügungstellung von Verkaufsunterlagen

Dem Kunden werden rechtzeitig vor der Depotöffnung und vor jeder Auftragserteilung kostenlos die jeweils gültigen Verkaufsunterlagen (z. B. Basisinformationen über Vermögensanlagen in Investmentfonds bzw. Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds, die jeweils gesetzlich erforderlichen Anlegerinformationen (z. B. BIB, PRIIPs-Basisinformationsblätter) und aktuelle Verkaufsprospekte sowie aktuelle Halbjahres-/Jahresberichte bei den unter das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) fallenden Fonds) zur Verfügung gestellt. Zusätzlich können diese Verkaufsunterla-

gen unter www.fnz.de eingesehen, heruntergeladen, ausgedruckt und gespeichert werden.

3.12 Haftung

3.12.1 Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Fondsanteilen im Inland haftet die FNZ Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die FNZ Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

3.12.2 Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Fondsanteilen im Ausland beschränkt sich die Haftung der FNZ Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer, haftet die FNZ Bank für deren Verschulden.

3.13 Sonstiges

3.13.1 Auskunftersuchen

Ausländische Fondsanteile, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der FNZ Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der FNZ Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die FNZ Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

3.13.2 Einlieferung/Überträge

Diese Bedingungen gelten auch, wenn der Kunde der FNZ Bank in- oder ausländische Fondsanteile zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt.

3.13.3 Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte

Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte für Forderungen zugunsten eines ausländischen Zwischenverwahrers, die nicht aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erwachsen oder auf der Erbringung von Dienstleistungen des Zwischenverwahrers an den Kunden beruhen, wird die FNZ Bank nicht zu Lasten von Fondsanteilen des Kunden bestellen oder vereinbaren, es sei denn, diese sind von dem anzuwendenden Recht eines Drittstaats vorgeschrieben, in dem die Fondsanteile für den Kunden gehalten werden. Die FNZ Bank wird ihre Kunden unverzüglich unterrichten, wenn sie zum Abschluss von Vereinbarungen verpflichtet ist, die Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte nach Satz 1 begründen.

4. Mitteilungen zum Depot/(Online-)Depotauszüge

Die FNZ Bank stellt dem Kunden, sofern Depotumsätze vorhanden sind, unverzüglich einen (Online-)Depotauszug für sein Depot im Online-Postkorb zum Abruf zur Verfügung.

5. Verlustübertrag/Verlustbescheinigung

Die durch Veräußerungen von Wertpapieren ggf. entstehenden Verluste werden durch die FNZ Bank im Rahmen eines Verlustverrechnungstopfs mit positiven Erträgen des Kunden verrechnet. Ein am Kalenderjahresende ggf. verbleibender negativer Saldo des Verlustverrechnungstopfs wird, vorbehaltlich weiterer Weisungen des Kunden, in das neue Jahr übertragen (Verlustübertrag). Anstelle des Verlustübertrags kann der Kunde eine Bescheinigung des am Kalenderjahresende bestehenden Verlustsaldos auf einem amtlichen Formular schriftlich beantragen (Verlustbescheinigung); der schriftliche und unterschriebene Antrag muss der FNZ Bank spätestens am 15. Dezember des Kalenderjahres vorliegen. Mit Ausstellung der Bescheinigung entfällt der Verlustübertrag und der Verlustverrechnungstopf wird zu Beginn des Folgekalenderjahres auf null gestellt.

6. Spar-/Entnahmeplan

6.1 Sparplan

Der Kunde kann im Depotöffnungsantrag oder durch einen schriftlichen Auftrag bzw. im Online-Banking einen Sparplan einrichten, sodass regelmäßig Fondsanteile in Höhe vom Kunden festgelegter Beträge gekauft werden und diese Beträge von einem vorhandenen Konto flex bei der FNZ Bank oder von einer vom Kunden anzugebenden externen Bankverbindung eingezogen werden (Sparplan). Erfolgt der Auftrag weniger als acht Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Käufertermin, hat die FNZ Bank das Recht, den Auftrag erst für den nächstfälligen Käufertermin zu berücksichtigen. Ein ggf. bestehender Mindestbetrag für die Einrichtung eines Sparplans/Kaufs ist im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegt.

6.2 Entnahmeplan

Der Kunde kann im Depotöffnungsantrag oder durch einen schriftlichen Auftrag bzw. im Online-Banking einen Entnahmeplan einrichten, sodass bei entsprechendem Depotbestand regelmäßig Fondsanteile in Höhe vom Kunden festgelegter Beträge verkauft werden und auf ein vorhandenes Konto flex bei der FNZ Bank oder auf eine vom Kunden anzugebende externe Bankverbindung überwiesen werden (Entnahmeplan). Erfolgt der Auftrag weniger als acht Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Ratenauszahlungstermin, hat die FNZ Bank das Recht, den Auftrag erst für den nächstfälligen Entnahmetag zu berücksichtigen. Wenn der Depotbestand für die (weitere) Ausführung eines Entnahmeplans nicht ausreicht, wird automatisch ein Restverkauf vorgenommen. In diesem Fall wird der Entnahmeplan nicht unmittelbar gelöscht, sondern beim nächstfälligen Termin erneut ausgeführt, sofern wieder ausreichend Depotbestand vorhanden ist. Kann der Entnahmeplan jedoch ein zweites Mal mangels Depotbestand nicht ausgeführt werden, wird er von der FNZ Bank gelöscht. Der ggf. bestehende Mindestbetrag für die Einrichtung eines Entnahmeplans ist im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegt.

7. Ausschüttungen

Soweit einzelne Fonds Erträge ausschütten, werden die Ausschüttungen in Form von Wiederanlagen automatisch zum betreffenden Anteilpreis/Marktpreis in Fondsanteile des ausschüttenden Fonds, ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern, frühestens am Zahlbarkeitstag oder ansonsten zu dem Bankarbeitstag, an dem der FNZ Bank alle erforderlichen Daten sowie der Geldbetrag vorliegen, oder spätestens an dem darauf folgenden Bankarbeitstag, bearbeitet und danach wiederangelegt. Detaillierte Regelungen zu den jeweiligen Abwicklungsmodalitäten sind unter Punkt Abwicklungsmodalitäten „Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis“ in dem jeweils mit dem Kunden vereinbarten aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt.

Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis/Marktpreis ist der Tag, zu welchem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär bzw. der Market-Maker den Auftrag gegenüber der FNZ Bank abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Wiederanlagen in Form von Anteilkäufen in den ausschüttenden Fonds erfolgen in der jeweiligen Währung dieses Fonds. Wiederanlagen in Form von Anteilkäufen in einen anderen als den ausschüttenden Fonds müssen vom Kunden separat beauftragt werden. In diesem Fall erfolgt der Anteilkauf für die Wiederanlage in dem vom Kunden ausgewählten Fonds. Die Devisenkonvertierung für die separat beauftragte Wiederanlage in einen anderen als den ausschüttenden Fonds, der in einer anderen Währung als Euro geführt wird, erfolgt gemäß den Regelungen unter Punkt „Umrechnungen in Euro abweichender Währung“ des Preis- und Leistungsverzeichnisses.

Der Kunde kann der Wiederanlage der Ausschüttung möglichst schriftlich – mindestens in Textform – widersprechen und eine Auszahlung des Ausschüttungsbetrags verlangen. Der Widerspruch und der Zahlungsauftrag müssen mindestens acht Bankarbeitstage vor dem Ausschüttungstermin bei der FNZ Bank eingegangen sein, andernfalls wird der Ausschüttungsbetrag automatisch wieder angelegt.

Ausschüttungen in Form von Auszahlungen bei Fonds in Euro werden dann gemäß dem Auftrag des Kunden ausgeführt. Ausschüttungen in Form von Auszahlungen bei Fonds in von Euro abweichender Währung werden anhand des Devisenmittelkurses vom Zahlbarkeitstag in Euro umgerechnet und dann bearbeitet.

Detaillierte Regelungen zu der jeweiligen Umrechnung sind unter Punkt Abwicklungsmodalitäten „Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ dem jeweils mit dem Kunden vereinbarten aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

8. Vorabpauschale

Die Vorabpauschale, eine für steuerliche Zwecke kalenderjahresbezogene Mindestverzinsung, ist für den Kunden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben steuerpflichtig. Ergänzend gelten die Regelungen unter Punkt „Hinweise auf ggf. anfallende Steuern“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank.

9. Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung

9.1 Fondsliquidation/Laufzeitfonds

Bei Kenntnis über eine Fondsliquidation bzw. über das Laufzeitende hat die FNZ Bank das Recht, den zu liquidierenden Fonds bzw. den Laufzeitfonds vor dem Liquidationszeitpunkt bzw. vor dem Laufzeitende für Transaktionen zu sperren.

Wird ein Fonds, dessen Fondsanteile im Depot verwahrt werden, durch die Verwaltungsgesellschaft liquidiert oder ist bei einem Laufzeitfonds das Ende der Laufzeit erreicht, wird die FNZ Bank, sofern sie rechtzeitig von der Verwaltungsgesellschaft in Kenntnis gesetzt wird, den Kunden hierüber gemäß den Regelungen unter Punkt „Mitteilungen zum Depot“ dieser Bedingungen informieren. Für den Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft gleichzeitig eine Alternative für den zu liquidierenden Fonds nennt, wird die FNZ Bank den Kunden auch hierüber gemäß den Regelungen

gen unter Punkt „Mitteilungen zum Depot“ dieser Bedingungen informieren. Der Kunde hat dann die Möglichkeit, im Rahmen der ihm mitgeteilten Fristen einen gegenteiligen Auftrag zu erteilen. Falls der FNZ Bank kein Auftrag des Kunden vorliegt, wird der Erlös der Fondsliquidation bzw. die Rückzahlung am Laufzeitende aus einem nicht in Euro geführten Fonds an den Kunden auf ein bestehendes Konto flex bei der FNZ Bank bzw. auf die angegebene externe Bankverbindung ausgezahlt.

Bei einem Laufzeitfonds erfolgt die Abrechnung am Ende der Laufzeit bzw. bei einer Fondsliquidation erfolgt die Abrechnung am Liquidationstermin zum errechneten Liquidationserlös inkl. der Ertragsanteile, ggf. unter Abzug von einzu- behaltenden Steuern, zu dem Bankarbeitstag, an dem der FNZ Bank alle erforderlichen Daten vorliegen oder spätestens an dem darauf folgenden Bankarbeitstag.

Kommt es vor der Fondsliquidation bzw. vor Laufzeitende bei dem Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft noch zu einer Ausschüttung und ist der zu liquidierende Fonds zu diesem Zeitpunkt bereits für Käufe gesperrt, wird der Erlös der Ausschüttung – abweichend von der Regelung „Ausschüttungen“ dieser Bedingungen für das Investmentdepot – an den Kunden auf ein bestehendes Konto flex bei der FNZ Bank bzw. auf die angegebene externe Bankverbindung ausgezahlt.

Kommt es nach der Fondsliquidation bzw. nach Laufzeitende bei dem Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft noch zu einer Ausschüttung, wird der Erlös der Ausschüttung – abweichend von der Regelung „Ausschüttungen“ dieser Bedingungen für das Investmentdepot – an den Kunden auf ein bestehendes Konto flex bei der FNZ Bank bzw. auf die angegebene externe Bankverbindung ausgezahlt.

Falls der FNZ Bank kein Auftrag des Kunden vorliegt, wird der Erlös der Fondsliquidation bzw. die Rückzahlung am Laufzeitende aus einem in Euro geführten Fonds in einen Geldmarktfonds (derzeit Pictet-Sht-Term Money Mkt EUR Namens-Anteile P o.N. (ISIN LU0128494191)) in dem bestehenden Investmentdepot des Kunden angelegt. Außerdem behält sich die FNZ Bank das Recht vor, eine andere Zahlungsweise bzw. eine andere Verrechnungsmethode in Höhe der Zahlung zu wählen.

9.2 Fondsverschmelzung

Bei Kenntnis über eine Fondsverschmelzung hat die FNZ Bank das Recht, den zu verschmelzenden Fonds vor dem Übertragungsstichtag für Transaktionen zu sperren.

Wird ein Fonds, dessen Fondsanteile im Depot verwahrt werden, durch die Verwaltungsgesellschaft aufgrund einer Fondsverschmelzung übertragen, wird die FNZ Bank die Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke in den zu übernehmenden Fonds, den die Verwaltungsgesellschaft für den übertragenden Fonds vorgibt, verschmelzen.

Sobald der FNZ Bank die erforderlichen Informationen vorliegen, informiert sie gemäß Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung“ sowie gemäß Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der „Bedingungen für das Online-Banking“ die betroffenen Kunden über die Fondsverschmelzung. Hierzu wird die FNZ Bank den betroffenen Kunden die sogenannten „Verschmelzungsinformationen“ der Verwaltungsgesellschaft im Online-Postkorb zur Verfügung stellen.

Bei Fondsverschmelzungen wird der zu übertragende Fonds über den Übertragungsstichtag hinaus bis zur vollständigen Übertragung der Fondsanteile für Transaktionen gesperrt. Der FNZ Bank müssen alle zur Abrechnung notwendigen Informationen/Unterlagen etc. von der jeweiligen Lagerstelle vorliegen, um eine entsprechende Buchung im jeweiligen Depot vornehmen zu können.

Kommt es vor dem Übertragungsstichtag bei dem zu übertragenden Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft noch zu einer Ausschüttung und ist der zu übertragende Fonds zu diesem Zeitpunkt bereits für Käufe gesperrt, wird der Erlös der Ausschüttung – abweichend von der Regelung „Ausschüttungen“ dieser Bedingungen für das Investmentdepot – an den Kunden auf das Konto flex bei der FNZ Bank bzw. auf die angegebene externe Bankverbindung ausgezahlt.

Besteht kein Konto flex und ist keine externe Bankverbindung bei der FNZ Bank angegeben, wird der Erlös der Ausschüttung in einen Geldmarktfonds (derzeit Pictet-Sht-Term Money Mkt EUR Namens-Anteile P o.N. (ISIN LU0128494191)) in dem bestehenden Investmentdepot des Kunden angelegt. Außerdem behält sich die FNZ Bank das Recht vor, die Bankverbindung des Kunden zur Überweisung des Erlöses der Ausschüttung anzufragen oder eine andere Zahlungsweise bzw. eine andere Verrechnungsmethode in Höhe des Erlöses der Ausschüttung zu wählen.

Kommt es nach dem Übertragungsstichtag bei dem zu übertragenden Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft noch zu einer Ausschüttung, wird die Wiederanlage der ausgeschütteten Erträge in den zu übernehmenden Fonds ausgeführt.

Bei einer Fondsverschmelzung erfolgt die Übertragung zu dem von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlichten Umtauschverhältnis in den durch die Verwaltungsgesellschaft vorgegebenen zu übernehmenden Fonds. Der FNZ Bank müssen alle zur Abrechnung notwendigen Informationen/Unterlagen etc. vorliegen, um eine entsprechende Buchung im Depot, ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern, vornehmen zu können.

9.3 Abwicklungsmodalitäten

Detaillierte Regelungen zu den jeweiligen Abwicklungsmodalitäten „Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis“ und „Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ sind unter Punkt „Abwicklungsmodalitäten“ in dem jeweils mit dem Kunden vereinbarten aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt.

9.4 Verzögerte bzw. fehlende Informationen durch die Verwaltungsgesellschaft

Sofern die FNZ Bank erst nach der Fondsliquidation bzw. nach der Fondsverschmelzung davon Kenntnis erlangt, steht sie für daraus evtl. entstehende Verzögerungen bzw. für Nichtausführung und/oder zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführte Geschäfte nicht ein und wird dem Kunden auch keinen daraus entstehenden Nachteil bzw. Schaden ersetzen.

10. Hinweise zu Offenen Immobilienfonds

Für Anlagen in Offene Immobilienfonds sind besondere gesetzliche Regelungen, insbesondere die des Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts (AnsFuG, auch „Anlegerschutzgesetz“ genannt) sowie solche des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB), zu beachten. Detaillierte Informationen hierzu können den jeweiligen Verkaufsunterlagen des jeweiligen Offenen Immobilienfonds entnommen werden.

Auslieferungen/externe Überträge von Fondsanteilen, für die eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung ausgesprochen wurde, sind nicht möglich.

II) Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz

Die nachfolgenden Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz gelten ausschließlich für Kunden, welche einen Wertpapier-Sparvertrag für vermögenswirksame Leistungen (nachfolgend „VL-Vertrag“ genannt) mit der FNZ Bank vereinbart haben.

Im Falle von Abweichungen und Widersprüchen zwischen diesen Bedingungen und den allgemeinen und besonderen Regelungen für die Geschäftsbeziehung, gelten vorrangig diese Bedingungen.

1. Vertragsart

Beim VL-Vertrag handelt es sich um eine Anlage nach dem Vermögensbildungsgesetz, bei der der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer vermögenswirksame Leistungen gemäß §§ 2, 3 Vermögensbildungsgesetz anlegt. Auf den VL-Vertrag können derzeit bis zum gesetzlich festgelegten Höchstbetrag gemäß § 13 Abs. 2 Vermögensbildungsgesetz vermögenswirksame Leistungen angelegt werden. Der gesetzlich festgelegte Höchstbetrag kann jederzeit bei der FNZ Bank angefragt werden bzw. ist auf der Homepage der FNZ Bank veröffentlicht. Der VL-Vertrag kann nur auf den Namen eines Arbeitnehmers eröffnet bzw. unter diesem geführt werden (Einzeldepot). Zusammen mit der Eröffnungsbestätigung für den VL-Vertrag erhält der Kunde einen „Auftrag an den Arbeitgeber“, den er ausgefüllt und unterschrieben an seinen Arbeitgeber weiterleiten muss.

2. Gesetzliche Sperrfrist

Die gesetzliche Sperrfrist gilt für alle aufgrund des VL-Vertrags angelegten vermögenswirksamen Leistungen und beginnt am 1. Januar des Kalenderjahrs, in dem der Vertrag abgeschlossen worden ist. Die Sperrfrist für die erworbenen Fondsanteile beträgt derzeit sieben Jahre und endet am letzten Kalendertag des siebten Kalenderjahrs.

Als Zeitpunkt des Vertragsbeginns gilt der Bankarbeitstag, an dem die erste vermögenswirksame Leistung vom Arbeitgeber bei der FNZ Bank eingeht. Von dem Vertragsbeginn ab können sechs Jahre lang Einzahlungen geleistet werden. Für eingezahlte vermögenswirksame Leistungen beginnt nach den sechs Jahren die Sperrfrist von neuem zu laufen.

3. Zahlungen

Die vermögenswirksamen Leistungen müssen vom Arbeitgeber direkt auf das angegebene Treuhandkonto der FNZ Bank überwiesen werden. Die Überweisung muss nicht in festen Raten erfolgen. Wenn der Arbeitgeber für ein volles Kalenderjahr jedoch keine Zahlungen leistet und die Erträge nicht wiederangelegt werden, gilt der VL-Vertrag als unterbrochen. Für weitere Zahlungen beginnt dann die Sperrfrist neu zu laufen. Eigene Einzahlungen sind jederzeit möglich. Die dafür erworbenen Fondsanteile sind nicht gesperrt. Eine Arbeitnehmer-Sparzulage kann für eigene Einzahlungen nicht beantragt werden.

4. Verkäufe

4.1 Verkäufe nach Ablauf der gesetzlichen Sperrfrist

Wenn der Kunde nach Ablauf der gesetzlichen Sperrfrist durch einen schriftlichen bzw. Online-Verkaufsauftrag über sein Fondsanteilguthaben verfügt, wird der Verkaufserlös auf die im Auftrag angegebene Bankverbindung ausgezahlt. Ist im Auftrag keine externe Bankverbindung angegeben, behält sich die FNZ Bank das Recht vor, den Verkaufserlös auf das Konto flex zu überweisen. Ist kein Konto flex vorhanden, hat die FNZ Bank das Recht, den Verkaufserlös auf die zuletzt angegebene externe Bankverbindung (z. B. im Depotöffnungsantrag) des Kunden zu überweisen.

4.2 Verkäufe innerhalb der gesetzlichen Sperrfrist

Grundsätzlich entfällt der Anspruch auf die Arbeitnehmer-Sparzulage rückwirkend bei Verkäufen innerhalb der gesetzlichen Sperrfristen, sofern keine gesetzliche Ausnahmeregelung Anwendung findet (§ 13 Abs. 5 S. 3 Vermögensbildungsgesetz).

Außerdem gilt bei einer vorzeitigen Verfügung (auch Teilverfügung) der VL-Vertrag als beendet. Bei vorzeitigen schädlichen Verfügungen fällt ein im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannter Aufwandsersatz an. Eine Veräußerung der Fondsanteile vor Ablauf der Sperrfrist zum Erwerb anderer Fondsanteile ist somit ebenfalls nur prämienschädlich möglich. Die Rechte aus dem VL-Vertrag können nicht abgetreten oder verpfändet werden. Das Pfandrecht gemäß Punkt „Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der FNZ Bank“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank“ genannt) gilt nicht für die – während der Sperrfristen – gesperrten Fondsanteile.

5. Arbeitnehmer-Sparzulage

Sofern der Kunde gemäß § 13 Vermögensbildungsgesetz einen gesetzlichen Anspruch auf die Arbeitnehmer-Sparzulage hat, kann der Kunde jährlich bei dem für ihn zuständigen Finanzamt diese beantragen. Hierzu erhält der Kunde von der FNZ Bank den Quartalsdepotauszug mit den entsprechenden VL-Einzahlungen. Die VL-Daten werden von der FNZ Bank elektronisch an das zuständige Finanz-

amt gemeldet, sofern der Kunde seine schriftliche Einwilligung für die elektronische Datenübermittlung erteilt hat. Übermittelt die FNZ Bank die VL-Daten, so informiert die FNZ Bank den Kunden darüber mit separater Post. Eine beleghafte Aufstellung der VL-Daten entfällt.

Hinweise zur Erteilung und zum Widerruf der Einwilligung zur elektronischen Datenübermittlung von vermögenswirksamen Leistungen (VL):

Einwilligung des Arbeitnehmers

Die elektronische Datenübermittlung durch die FNZ Bank setzt voraus, dass eine Einwilligung des Arbeitnehmers, für den die VL auf dem Depot angelegt wurden, gegeben ist. Die Einwilligung gilt auch für die folgenden Kalenderjahre, es sei denn, der Kunde widerruft diese in Textform gegenüber der FNZ Bank.

Widerruf der Einwilligung

Eine bestehende Einwilligung in die elektronische Datenübermittlung kann gegenüber der FNZ Bank schriftlich widerrufen werden. Der Widerruf muss der FNZ Bank vor Beginn des Kalenderjahrs, für das die Einwilligung erstmals nicht mehr gelten soll, vorliegen. Im Falle des Widerrufs darf die FNZ Bank die Daten nicht mehr an das Finanzamt übermitteln, weshalb grundsätzlich kein Anspruch auf eine Arbeitnehmer-Sparzulage mehr besteht.

Folgenden Daten werden gemeldet:

- vertragsbezogene Angaben (z. B. Depotnummer, Sperrfrist-Ende-Datum)
- persönliche Angaben des Arbeitnehmers (z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Steuer-Identifikationsnummer, Wohnsitzadresse, Jahresbetrag der angelegten VL)
- sonstige Angaben (z. B. Institutsschlüssel, Anschrift der FNZ Bank)

Eine evtl. vom Finanzamt gewährte Arbeitnehmer-Sparzulage wird bei Ablauf der Sperrfrist an die FNZ Bank überwiesen und in dem VL-Vertrag zum Anteilpreis (Anteilwert ggf. zzgl. Vertriebsprovision, nachfolgend „Anteilpreis“ genannt) des jeweiligen Fonds angelegt. Besteht zum Zahlungseingang der Sparzulage der VL-Vertrag nicht mehr, wird dem Kunden der Betrag auf seinem Konto flex, sofern ein solches besteht, gutgeschrieben, oder auf die angegebene externe Bankverbindung überwiesen.

6. Fondsverschmelzung/Fondsliquidation

Wird ein Fonds, dessen gesperrte Fondsanteile in einem VL-Vertrag angelegt sind, mit einem anderen VL-fähigen Fonds verschmolzen, erfolgt eine Übertragung der VL-Vertragsdaten auf den zu übernehmenden Fonds (gemäß Punkt „Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung“ der Bedingungen für das Investmentdepot bei der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Investmentdepot“ genannt). Wird bei einer Fondsverschmelzung durch die Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaften kein VL-fähiger zu übernehmender Fonds angegeben, dann wird der VL-Vertrag vorzeitig prämienschädlich beendet. Wird der Fonds hingegen von der Verwaltungsgesellschaft liquidiert, gilt dies immer als vorzeitige prämienschädliche Auflösung.

7. Mitteilungen bei einem VL-Vertrag

Wenn bei einem VL-Vertrag die Summe der vertraglich vereinbarten jährlichen VL-Zahlungen das Dreifache des maximalen Förderbetrags gemäß Vermögensbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung nicht übersteigt und wenn diese Zahlungen in gleichbleibender Höhe monatlich, zweimonatlich oder vierteljährlich erfolgen, hat die FNZ Bank das Recht dem Kunden die Ausführung der regelmäßigen Fondsanteilkäufe und die daraus resultierende Verschaffung des Miteigentums an einem Sammelbestand gemäß den gesetzlichen Regelungen (§ 24 Abs. 3 Depotgesetz) mitzuteilen. Ergänzend gelten für Mitteilungen zum VL-Vertrag die Regelungen unter Punkt „Mitteilungen zum Depot/(Online-)Depotauszüge“ der Bedingungen für das Investmentdepot bei der FNZ Bank SE.

III) Sonderbedingungen für das finvesto Depot

Die nachfolgenden Regelungen gelten für folgende Produkte und ergänzen die allgemeinen Regelungen der Geschäftsbeziehung mit der FNZ Bank SE sowie weitere mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen.

Im Falle von Abweichungen und Widersprüchen zwischen diesen Sonderbedingungen und den Regelungen für die Geschäftsbeziehung mit der FNZ Bank SE sowie weitere mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen gelten vorrangig diese Sonderbedingungen:

- Überlaufplan
- Kombiplan

1. Regelungen für den Überlaufplan mit einem oder mehreren Zielfonds

Der Kunde kann im Investmentdepot mit einem separaten Auftrag (Formular „Auftrag zur Einrichtung eines Überlaufplans für ein Investmentdepot bei der FNZ Bank“) die FNZ Bank mit der Einrichtung eines Überlaufplans beauftragen. Zusätzlich beauftragt der Kunde mit diesem Formular die FNZ Bank, im Wege des Kommissionsgeschäfts Fondsanteile in Höhe des Sparbetrags/der Einmalanlage des vom Kunden festgelegten Quelfonds bei Investmentfonds zum Anteilpreis (Anteilwert ggf. zzgl. Vertriebsprovisionen) zu erwerben. Der Anlagebetrag im ausgewählten Quelfonds bei ETFs wird zum Marktpreis (= Kaufkurs des Market-Makers) zzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts angelegt. Der vom Kunden erteilte Auftrag ist bis zu einem – aus Beweisgründen möglichst schriftlichen, mindestens in Textform abzugebenden – Widerruf gültig.

Des Weiteren beauftragt der Kunde die FNZ Bank, bei Überschreitung der vom Kunden festgesetzten Überlaufgrenze im Quelfonds um mehr als 50,00 Euro (Überlaufbetrag), Fondsanteile in Höhe des Überlaufbetrags in einen bzw. in bis zu zehn von ihm ausgewählte Zielfonds gemäß der jeweils von ihm angegebenen prozentualen Gewichtung automatisch umzuschichten. Bei der prozentualen Gewichtung dürfen 10 % pro Zielfonds nicht unterschritten werden. Die Umschichtung in den Zielfonds, d. h. der Verkauf des Quelfonds erfolgt bei Investmentfonds zum Rücknahmepreis (Anteilwert ggf. abzgl. Rücknahmeprovisionen) und der Kauf des ausgewählten Zielfonds erfolgt bei Investmentfonds zum Anteilpreis (Anteilwert ggfs. zzgl. Vertriebsprovision). Die Umschichtung in den Zielfonds, d. h. der Verkauf des Quelfonds erfolgt bei ETFs zum Marktpreis (= Verkaufskurs des Market-Makers) abzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts und der Kauf des ausgewählten Zielfonds erfolgt bei ETFs zum Marktpreis (Kaufkurs des Market-Makers) zzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts. Sofern die Vertriebsprovision des Zielfonds höher ist als die Vertriebsprovision des Quelfonds, wird der Differenzbetrag zwischen den unterschiedlichen Vertriebsprovisionen berechnet und bei den Umschichtungen abgerechnet. Sofern die Vertriebsprovision des Zielfonds niedriger ist als die Vertriebsprovision des Quelfonds, wird der Differenzbetrag zwischen den unterschiedlichen Vertriebsprovisionen nicht erstattet.

Soweit keine gegenteilige Weisung des Kunden vorliegt, erfolgt die Umschichtung in den bzw. die Zielfonds per automatisiertem Verfahren, d. h. die FNZ Bank hat keinen Ermessensspielraum und der Kunde hat keine weitere bzw. zusätzliche Weisung erteilt. Bei den Umschichtungen werden in keinem Fall die persönlichen und finanziellen Gegebenheiten des Kunden, steuerliche Erwägungen sowie Verhältnisse der Kapitalmärkte berücksichtigt.

Die maximale Vertriebsprovision des jeweiligen Fonds entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags.

1.1 Einzahlungen bei Fondssperre des Quelfonds

Bei Einzahlungen, die auf einen Quelfonds erfolgen, der zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs aus von der jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft zu vertretenden Gründen (z. B. Sperre am Investmentdepot, Fondssperre, Aussetzung der Anteilrücknahme) nicht erworben werden kann, kann der vom Kunden beauftragte Überlaufplan nicht mehr durchgeführt werden und wird automatisch beendet. Der Kunde muss der FNZ Bank einen neuen Auftrag zur Einrichtung eines Überlaufplans mit einem oder mehreren Zielfonds erteilen.

1.2 Umschichtung (Überlauf) bei Fondssperre des Quelfonds

Umschichtungen, die aus einem Quelfonds erfolgen sollen, der zum Zeitpunkt der Umschichtung aus von der jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft zu vertretenden Gründen (z. B. Sperre am Investmentdepot, Fondssperre, Aussetzung der Anteilrücknahme) nicht veräußert werden kann, können nicht durchgeführt werden. Der vom Kunden beauftragte Überlaufplan wird automatisch beendet. Der Kunde muss der FNZ Bank einen neuen Auftrag zur Anlage eines Überlaufplans erteilen.

1.3 Umschichtung (Überlauf) bei Fondssperre eines Zielfonds

Bei Umschichtungen, die auf einen Zielfonds erfolgen, der zum Zeitpunkt der Umschichtung aus von der jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft zu vertretenden Gründen (z. B. Sperre am Investmentdepot, Fondssperre, Aussetzung der Anteilrücknahme) nicht erworben werden kann, kann der vom Kunden beauftragte Überlaufplan nicht mehr durchgeführt werden und wird automatisch beendet. Der Kunde muss der FNZ Bank einen neuen Auftrag zur Einrichtung eines Überlaufplans mit einem oder mehreren Zielfonds erteilen.

1.4 Fondsverschmelzung/Fondsliquidation des Quelfonds

Bei einer Fondsverschmelzung wird der Quelfonds auf den neuen Fonds übertragen, d. h. die FNZ Bank wird die Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke in den zu übernehmenden Fonds, den die Verwaltungsgesellschaft für den übertragenen Fonds vorgibt, verschmelzen. Die regelmäßigen Einzahlungen des Kunden werden in diesem Fall in den aufnehmenden Fonds weitergeführt. Es gelten die Regelungen unter Punkt „Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung“ der jeweils gültigen Bedingungen für das Investmentdepot.

Bei einer Fondsliquidation des Quelfonds gelten die Regelungen unter Punkt „Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung“ der jeweils gültigen Bedingungen für das Investmentdepot. Im Fall einer Fondsliquidation des Quelfonds kann der vom Kunden beauftragte Überlaufplan nicht mehr durchgeführt werden und wird automatisch beendet. Der Kunde muss der FNZ Bank einen neuen Auftrag zur Einrichtung eines Überlaufplans mit einem oder mehreren Zielfonds erteilen.

1.5 Fondsverschmelzung/Fondsliquidation eines Zielfonds

Bei einer Fondsverschmelzung oder bei einer Fondsliquidation eines Zielfonds gelten die Regelungen unter Punkt „Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung“ der jeweils gültigen Bedingungen für das Investmentdepot. Der Überlaufplan wird bei einer Fondsverschmelzung oder Fondsliquidation des Zielfonds nicht mehr durchgeführt und automatisch beendet. Der Kunde muss der FNZ Bank einen neuen Auftrag zur Einrichtung eines Überlaufplans mit einem oder mehreren Zielfonds erteilen.

1.6 Gesamtverfügung und Schließung des Quelfonds und/oder eines oder mehrerer Zielfonds

Bei Gesamtverfügung und Schließung des Quelfonds und/oder eines oder mehrerer Zielfonds kann der Überlaufplan nicht mehr ausgeführt werden und wird automatisch beendet. Der Kunde muss der FNZ Bank ggf. einen neuen Auftrag zur Einrichtung eines Überlaufplans mit einem oder mehreren Zielfonds erteilen.

Bei einer Gesamtverfügung oder Teilverfügung ohne Schließung des Quelfonds und/oder eines oder mehrerer Zielfonds wird der Überlaufplan wie beauftragt weiter ausgeführt.

2. Regelungen für den Kombiplan

Der Kunde kann im Investmentdepot durch einen separaten Auftrag (Formular „Auftrag zur Einrichtung eines Kombiplans in einem Investmentdepot bei der FNZ Bank“) die FNZ Bank mit der Einrichtung eines Kombiplans beauftragen. Der Kombiplan kann neben oder anstatt eines Überlaufplans auf Weisung des Kunden eingerichtet werden.

Mit dem Auftrag zur Einrichtung eines Kombiplans bevollmächtigt der Kunde die FNZ Bank, Einzahlungen des Kunden in Fondsanteile des von ihm definierten Quelfonds anzulegen und die erworbenen Fondsanteile aus dem Quelfonds planmäßig und ohne weitere Weisungen oder vorherige Rücksprachen mit dem Kunden in bis zu zehn ebenfalls vom Kunden ausgewählte Zielfonds per automatisiertem Verfahren und ohne Ermessensspielraum der FNZ Bank umzuschichten. Die planmäßigen Umschichtungen werden in keinem Fall persönliche und finanzielle Gegebenheiten des Kunden, steuerliche Erwägungen sowie Verhältnisse der Kapitalmärkte berücksichtigen.

Der Anlagebetrag im ausgewählten Quelfonds bei Investmentfonds wird zum Anteilpreis (= Anteilwert ggf. zzgl. Vertriebsprovision) angelegt. Die Umschichtung in den bzw. die Zielfonds, d. h. der Verkauf des Quelfonds erfolgt bei Investmentfonds zum Rücknahmepreis (Anteilwert ggf. abzgl. Rücknahmeprovisionen) und der Kauf des ausgewählten Zielfonds erfolgt bei Investmentfonds zum Anteilpreis (Anteilwert ggfs. zzgl. Vertriebsprovision). Sofern die Vertriebsprovision des Zielfonds höher ist als die Vertriebsprovision des Quelfonds, wird der Differenzbetrag zwischen den unterschiedlichen Vertriebsprovisionen berechnet und ist bei den Umschichtungen fällig. Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags. Der Anlagebetrag im ausgewählten Quelfonds bei ETFs wird zum Marktpreis (= Kaufkurs des Market-Makers) zzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts angelegt. Die Umschichtung in den bzw. die Zielfonds, d. h. der Verkauf des Quelfonds erfolgt bei ETFs zum Marktpreis (= Verkaufskurs des Market-Makers) abzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts und der Kauf des ausgewählten Zielfonds erfolgt bei ETFs zum Marktpreis (Kaufkurs des Market-Makers) zzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts.